

Totalrevision des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GDB Nummern)

Neu: **853.1**

Geändert: 853.31

Aufgehoben: 853.1

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 26. Juni 2026	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 21. August 2026
	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,</i> in Ausführung von Artikel 61 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 ¹⁾ gestützt auf Artikel 32 und 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 ²⁾ , <i>beschliesst:</i>
	I.
Art. 2 Organisationseinheiten ¹ Die Sozialversicherungen Obwalden gliedern sich in zwei Organisationseinheiten: a. die Ausgleichskasse Obwalden und b. die IV-Stelle Obwalden. ² Die Familienausgleichskasse Obwalden ist der Ausgleichskasse Obwalden als Unterorganisationseinheit angeschlossen.	a. die Ausgleichskasse Obwalden ₁ und b. die IV-Stelle <u>Invalidenversicherungs-Stelle (IV-Stelle)</u> Obwalden.
Art. 8 Aufgaben der Verwaltungskommission ¹ Die Verwaltungskommission hat folgende Aufgaben:	

¹⁾ SR 831.10

²⁾ GDB 101.0

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 26. Juni 2026	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 21. August 2026
a. übt die Aufsicht aus, soweit diese nicht dem Bund zusteht; b. bestimmt die Organisation der Sozialversicherungen Obwalden; c. erlässt die notwendigen Reglemente, insbesondere das Personalreglement, das Lohnreglement, das Geschäftsreglement (inkl. Aufgaben der Geschäftsleitung) und die Anlagenreglemente; d. genehmigt, soweit an ihr, die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht und entscheidet über die Entlastung der Leiterin oder des Leiters der Sozialversicherungen Obwalden; e. bestimmt die Revisionsstelle und nimmt deren Berichte zur Kenntnis; f. stellt die Leiterin oder den Leiter an und legt dessen bzw. deren Lohn fest; g. stellt die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung an und legt deren Lohn fest; h. legt auf Antrag der Leiterin oder des Leiters die Höhe der Verwaltungskostenbeiträge der Mitglieder an die Ausgleichskasse fest; i. genehmigt den Stellenplan und die Stellenbewertung sowie die Festlegung der Lohnbänder; j. kann in Einzelfällen Sonderprüfungen über die Organisation und die Administration anordnen; k. genehmigt jährlich die Risikoliste der Ausgleichskasse und ordnet bei Bedarf Massnahmen an; l. genehmigt jährlich den Umsetzungsstand des Qualitätsmanagements der Ausgleichskasse und ordnet bei Bedarf Massnahmen an; m. genehmigt jährlich das interne Kontrollsystem der Ausgleichskasse und ordnet bei Bedarf Massnahmen an.	m. genehmigt jährlich das interne Kontrollsystem der Ausgleichskasse<u>Ausgleichs-</u><u>kasse</u> und ordnet bei Bedarf Massnahmen an.
Art. 19 Rechtsnachfolge ¹ Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes erlangt die öffentlich-rechtliche Anstalt „Sozialversicherungen Obwalden“ die Rechtspersönlichkeit.	

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 26. Juni 2026	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 21. August 2026
² Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen alle Aktiven und Passiven sowie Rechte und Pflichten der Ausgleichskasse Obwalden, der Invalidenversicherungs-Stelle Obwalden und der Familienausgleichskasse Obwalden von Gesetzes wegen auf die Sozialversicherungen Obwalden über. ³ Die Ausgleichskasse Obwalden, die Invalidenversicherungs-Stelle Obwalden und die Familienausgleichskasse Obwalden verlieren mit Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Rechtspersönlichkeit. ⁴ Wo im Bundesrecht oder kantonalen Recht die Ausgleichskasse, die IV-Stelle oder die Familienausgleichskasse Obwalden genannt werden, bezieht sich dies ab Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die entsprechenden Organisationseinheiten resp. Unterorganisationseinheit innerhalb der Sozialversicherungen Obwalden.	² Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen alle Aktiven und Passiven sowie Rechte und Pflichten der Ausgleichskasse Obwalden, der Invalidenversicherungs-Stelle<u>IV-Stelle</u> Obwalden und der Familienausgleichskasse Obwalden von Gesetzes wegen auf die Sozialversicherungen Obwalden über. ³ Die Ausgleichskasse Obwalden, die Invalidenversicherungs-Stelle<u>IV-Stelle</u> Obwalden und die Familienausgleichskasse Obwalden verlieren mit Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Rechtspersönlichkeit.
	II.
	Der Erlass GDB 853.31 (Verordnung zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 3. November 2011) (Stand unbekannt) wird wie folgt geändert:
Art. 1 Kantonale IV-Stelle a. Errichtung ¹ Die IV-Stelle ist eine Organisationseinheit innerhalb der Sozialversicherungen Obwalden.	¹ Die IV-Stelle<u>Invalidenversicherungs-Stelle (IV-Stelle)</u> ist eine Organisationseinheit innerhalb der Sozialversicherungen Obwalden.
	III.
	Der Erlass GDB 853.1 (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [EG AHVG] vom 25. Januar 2002) wird aufgehoben.
	IV.
	Dieses Gesetz bedarf der Genehmigung durch den Bund. Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Er kann es gestaffelt in Kraft setzen. Das Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.
	Sarnen,

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 26. Juni 2026	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 21. August 2026
	Im Namen des Kantonsrats: Der Ratspräsident: Der Ratssekretär: